Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2016)

Alexander R. Markus*

Inhalt

I. Vorbemerkungen
  A. Entwicklungen auf europäischer Ebene
  B. Zur Rechtsprechung des EuGH
II. Entscheidungen des EuGH
  A. Entscheidungen zur EuGVVO
  B. Entscheidungen zur aEuGVVO

I. Vorbemerkungen

A. Entwicklungen auf europäischer Ebene

1. Europäische Kontenpfändungsverordnung

Seit dem 18. Januar 2017 gilt die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (*European Account Preservation Order,* EAPO). Vor Einführung der EAPO gab es stark divergierende nationale Regelungen zur Erwirkung einschlägiger Sicherungsmassnahmen. Zudem war die Inanspruchnahme dieser Regelungen in grenzüberschreitenden Fällen kompliziert, wenn ein Gläubiger mehrere Konten in verschiedenen Staaten pfänden lassen wollte (Erw. 5 EAPO). Seit Einführung der EAPO haben Gläubiger die Möglichkeit, eine Sicherungsmassnahme in Form eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken (Erw. 7 EAPO). Somit kann verhindert werden, dass sich Schuldner der Betreibung entziehen, indem sie ihre Guthaben auf Konten in anderen Mitgliedstaaten überweisen. Die Europäische Massnahme ersetzt nicht etwa nationale Sicherungsmassnahmen, sondern dient zu deren Ergänzung. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich

* Professor Dr. iur., Rechtsanwalt; Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO. Frau Frauke Renz, MLaw, LL.M., Wiss. Assistentin am Institut CIVPRO, sowie Frau Ass. iur. Eva Jüptner, LL.M., danke ich bestens für die Mitarbeit.

auf das gesamte Zivil- und Handelsrecht mit wenigen Ausnahmen (Erw. 8 EAPO). Damit die EAPO anwendbar ist, muss ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen, d.h., das mit der vorläufigen Pfändung befasste Gericht und das betroffene Bankkonto müssen sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden (Erw. 10 EAPO). Um den Überraschungseffekt zu wahren, erfolgt keine Anhörung des Schuldners.

2. Der Brexit und die Folgen

Am 26. Juni 2016 hat das britische Volk für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gestimmt. Nach Bestätigung des Austritts durch das britische Parlament hat das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 den Austritt aus der Europäischen Union förmlich notifiziert. Der Austritt muss somit bis April 2019 erfolgen. Er wirft eine ganze Reihe komplexer Fragen im Bereich der Justizzusammenarbeit nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu den LugÜ-Staaten auf. Bleibt das Vereinigte Königreich an das LugÜ[1] gebunden, obwohl Partei des Staatsvertrags nicht dieses Land, sondern die Europäische Union als solche ist? (Die Antwort ist wohl negativ.) Erlangt das Lugano-Übereinkommen von 1988, dessen Mitglieder ausschliesslich die jeweiligen Staaten sind, wieder Bedeutung? Könnte das Vereinigte Königreich dem LugÜ beitreten ohne EFTA-Mitglied zu werden? (Die Antwort ist wohl positiv.) Ähnliche Fragen stellen sich ebenso für andere Staatsverträge, bei denen die Europäische Union Partei ist, so etwa das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 und das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 – Instrumente, welche auch für die Schweiz in näherer Zukunft ein Thema sein dürften. Es ist zu erwarten, dass sich zahlreiche übergangsrechtliche Fragen stellen. Werden vor Inkrafttreten des Brexit erlassene Urteile und errichtete Urkunden nach Inkrafttreten ohne Einschränkungen anerkannt und vollstreckt? Welches Schicksal haben Urteile, deren Verfahren vor dem Brexit eingeleitet, jedoch nach dem Brexit erlassen wurden? Weder das LugÜ noch die EuGVVO geben darauf unmittelbare Antworten. Diese Fragen sind mit Vorteil in den kommenden zwei Jahren zu klären. Sie betreffen dabei nicht nur die Verhandlungen mit der EU, sondern auch die Verhandlungen mit den LugÜ-Staaten, wobei die Schweiz als Depositarstaat des LugÜ den Lead bei den LugÜ-Staaten übernehmen dürfte.

B. Zur Rechtsprechung des EuGH

Im Jahr 2016 ergingen vierzehn Entscheidungen des EuGH zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die

1 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, SR 0.275.12.

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: aEuGVVO), welche textlich mit dem LugÜ parallel läuft. Diesen Entscheidungen ist gestützt auf das System der einheitlichen Auslegung nach Protokoll Nr. 2 LugÜ auch für die Auslegung des LugÜ gebührend Rechnung zu tragen. Zudem erging der erste Entscheid zur neuen Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO; «Brüssel-I-Verordnung»),[2] welche am 15. Januar 2015 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten war und die aEuGVVO ersetzt. Er äussert sich zu Bestimmungen, welche von der Revision der EuGVVO unberührt geblieben sind.

II. Entscheidungen des EuGH

A. Entscheidungen zur EuGVVO

1. EuGH vom 16. November 2016, Rs. C-417/15, Wolfgang Schmidt/ Christiane Schmidt – Art. 7 Ziff. 1 lit. a und Art. 24. Ziff. 1 Unterabs. 1 EuGVVO (Art. 5 Ziff. 1 und Art. 22 Ziff. 1 LugÜ)

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass eine Klage auf Aufhebung eines Schenkungsvertrags über ein Grundstück wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden nicht nach Art. 24 Nr. 1 dieser Verordnung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats fällt, in dem das Grundstück belegen ist, sondern in die besondere Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung.

Eine Klage auf Löschung der das Eigentumsrecht des Beschenkten betreffenden Eintragungen aus dem Grundbuch fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 1 der Verordnung.

Vorliegend ging es um eine Klage auf Aufhebung eines Schenkungsvertrags über ein Grundstück wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden sowie auf Löschung der betreffenden Eintragungen aus dem Grundbuch. Die Vorlagefrage war, ob es sich hierbei um eine Klage in Bezug auf ein «dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache» gem. Art. 24 Ziff. 1 Unterabs. 1 der EuGVVO handelt. Da der Wortlaut von Art. 24 Ziff. 1 Unterabs. 1 der EuGVVO weitgehend den Inhalt von Art. 22 Ziff. 1 Unterabs. 1 aEuGVVO übernimmt, sind die Bestimmungen als gleichwertig anzu-

2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl.EU vom 20. Dezember 2012, L 351, S. 1 ff.

sehen und die Auslegung der Bestimmungen der früheren Verordnung durch den Gerichtshof gilt auch für die EuGVVO.[3]

Zur Klage auf Aufhebung des Schenkungsvertrages hielt der Gerichtshof fest, dass nach ständiger Rechtsprechung nicht ausreichend sei, dass ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache von der Klage berührt wird oder dass die Klage in einem Zusammenhang mit einer unbeweglichen Sache steht. Sie muss vielmehr auf ein dingliches und nicht auf ein persönliches Recht an einer unbeweglichen Sache gestützt sein (N 34).[4] Bei gemischten Klagen, die sich auf einen persönlichen Anspruch stützen und auf die Zuerkennung eines dinglichen Rechts abzielen, spricht sehr viel dafür, dass der *persönliche Charakter* solcher Klagen überwiegt und deshalb die ausschliessliche Zuständigkeit für unbewegliche Sachen keine Anwendung findet (N 35).[5] Es ist in diesem Zusammenhang nur von inzidenter Bedeutung, dass es sich beim Streitobjekt um eine Immobilie handelt (N 36).[6] Für die Entscheidung ist keine Sach- oder Beweisnähe des Gerichts zur Immobilie erforderlich (N 37). Das Gericht kann sich jedoch für den Antrag auf Aufhebung des Schenkungsvertrags auf die vertragsrechtliche Zuständigkeit des Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO stützen (N 38),[7] zumal sich die Klage auf die angebliche Nichtigkeit der vertraglichen Verpflichtung beruft, aufgrund deren die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück hätte stattfinden müssen (N 39).[8]

Der Antrag auf Löschung des Eigentumsrechts der Beschenkten hingegen wurde mit der Nichtigkeit der Eigentumsübertragung begründet und geht auf die Wahrung eines dinglichen Rechts am betreffenden Grundstück (N 40 f.). Der EuGH qualifiziert diese Klage als dinglich, weshalb er sie der ausschliesslichen Grundstückszuständigkeit des Art. 24 Ziff. 1 Unterabs. 1 EuGVVO zuordnet. Diese strikte gesonderte Betrachtung des Löschungsantrags mag im Übrigen daher rühren, dass das österreichische Recht gemäss Trennungsprinzip zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterscheidet.

Im Verhältnis beider Klagen kommt gemäss EuGH schliesslich der – selten angewendete – Art. 8 Ziff. 4 EuGVVO zur Zug, wonach obligatorische und eng damit

3 EuGH vom 16. Juni 2016, Rs. C-12/15, EU:C:2016:449, Universal Music International Holding BV/Michael Tétreault Schilling, Irwin Schwartz, Josef Brož, N 22. Der Ausdruck «welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen … zum Gegenstand haben» ist im Unionsrecht autonom auszulegen: EuGH vom 3. April 2014, Rs. C-438/12, EU:C:2014:212, Irmengard Weber/Mechthilde Weber, N 40 sowie EuGH vom 17. Dezember 2015, Rs. C-605/14, EU:C:2015:833, Virpi Komu u.a./Pekka Komu und Jelena Komu, N 23.

4 EuGH vom 5. April 2001, Rs. C-518/99, EU:C:2001:209, Richard Gaillard/Alaya Chekili, N 16.

5 EuGH, Gaillard, supra Fn. 4, N 21.

6 EuGH vom 18. Mai 2006, Rs. C-343/04, EU:C:2006:330, Land Oberösterreich/ČEZ as, N 34.

7 Dazu Schlussanträge der Generalanwältin vom 7. Juli 2016, Rs. C-417/15, EU:C:2016:535, Schmidt, N 50.

8 EuGH vom 6. Oktober 1976, Rs. 14/76, EU:C:1976:134, Éts. A. de Bloos SPRL/Société en commandite par actions Bouyer, N 10–14.

zusammenhängende dingliche Klagen am Belegenheitsort der Immobilie gehäuft werden können (N 42).

B. Entscheidungen zur aEuGVVO

1. EuGH vom 28. Juli 2016, Rs. C-102/15, Gazdasági Versenyhivatal/ Siemens Aktiengesellschaft Österreich – Art. 1 Abs. 1 aEuGVVO (Art. 1 Abs. 1 LugÜ)

Eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung, die ihren Ursprung in der Rückzahlung einer in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren verhängten Geldbusse hat, stellt keine «Zivil- und Handelssache» im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dar.

Die ungarische Wettbewerbsbehörde (Gazdasági Versenyhivatal) verhängte gegen die Siemens AG (Sitz: Österreich) eine Geldbusse in Höhe von ca. 507 000 Euro wegen Verstössen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften Ungarns. Siemens bezahlte die Geldbusse, focht aber die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde vor den ungarischen Verwaltungsgerichten an, woraufhin die Höhe der Busse auf ca. 87 000 Euro herabgesetzt wurde. Die Wettbewerbsbehörde erstattete 420 000 Euro an Siemens zurück und zahlte zudem ca. 156 000 Euro an Zinsen. Allerdings legte die Wettbewerbsbehörde Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des zweitinstanzlichen Verwaltungsgerichts beim Obersten Gerichtshof Ungarn ein, worauf der Oberste Gerichtshof die Höhe der ursprünglich verhängten Geldbusse bestätigte. Daraufhin zahlte Siemens zwar den von der Wettbewerbsbehörde erstatteten Betrag in Höhe von 420 000 Euro wieder an die Wettbewerbsbehörde zurück. Allerdings weigerte sich diese Unternehmung, auch den Zinsbetrag zurückzuerstatten. Daraufhin erhob die Wettbewerbsbehörde Klage gegen Siemens auf Rückzahlung von umgerechnet 156 000 Euro vor dem Hauptstädtischen Gericht Budapest, einem Zivilgericht. Siemens machte geltend, dass die ungarischen Gerichte nach Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO nicht zur Entscheidung über die Klage zuständig seien, sodass Siemens gem. Art. 2 aEuGVVO an ihrem Wohnsitz in Österreich zu verklagen sei. Der Streit über die internationale Zuständigkeit führte zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Ohne dass diese Frage von den Parteien aufgebracht worden wäre, stellte der EuGH fest, dass die Klage auf Herausgabe im vorliegenden Fall nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der aEuGVVO falle.[9] Die Streitigkeit stelle eine verwal-

9 Zur Bestimmung, ob ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, muss die zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehende Rechtsbeziehung und dessen Gegenstand geprüft werden: EuGH vom 11. April 2013, Rs. C-645/11, EU:C:2013:228, Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.,

tungsrechtliche Angelegenheit dar, die gem. Art. 1 Abs. 1 aEuGVVO vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist (N 34 ff., N 38).[10] Denn die Klage habe ihren Ursprung in der Rückzahlung einer Geldbusse, welche in einem wettbewerbsrechtlichen, also verwaltungsrechtlichen, Verfahren verhängt wurde (N 34–38).[11] Dass in Fällen wie den vorliegenden die ungarischen Behörden erstattete Zinsen zurückfordern, entspreche einer ungarischen Verwaltungspraxis (N 37). Eine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. Art. 1 aEuGVVO liege daher nicht vor (N 43). Auch der Umstand, dass die Klage vor einem ungarischen Zivilgericht anhängig gemacht wurde, ändere daran nichts (N 39). Denn der Umstand, dass der Erstattungsanspruch der Wettbewerbsbehörde seinen Ursprung in einem *hoheitlichen Akt* habe, sei ausreichend, um eine auf den Anspruch gestützte Klage vom Anwendungsbereich der aEuGVVO auszunehmen. Die Art des nationalen Verfahrens sei hingegen nicht entscheidend (N 40).[12]

Diese auf den ersten Blick selbstverständliche Rechtsprechung des EuGH bildet einen weiteren Anhaltspunkt bei der schwierigen und nicht immer sogleich nachvollziehbaren Abgrenzung der «Zivil- und Handelssachen» gegenüber Verwaltungs- und Strafrecht. Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung Sapir[13] ist die vorliegende Entscheidung auf Messers Schneide: Opfern des deutschen NS-Regimes waren gestützt auf das deutsche Investitionsvorranggesetz Entschädigungen ausbezahlt worden. Zumal der Betrag zu hoch ausfiel, forderten die Behörden einen Teil des Betrages zurück. Weil das deutsche Investitionsvorranggesetz den Tatbestand der Überzahlung nicht regelte, sondern sich die Rückforderung auf das Bereicherungsrecht des deutschen BGB zu stützen hatte, qualifizierte der EuGH die Rückforderung als privatrechtliche Schuld und damit als Zivil- und Handelssache im Sinne der aEuGVVO. Der feine Unterschied zum vorliegenden Fall scheint darin zu bestehen, dass die Rückforderung auf der ungarischen Verwaltungspraxis beruht, statt auf dem Bereicherungsrecht. Der EuGH verfolgte bis anhin auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen eine grosszügige Auslegung des Anwendungsbereichs. Die britische Steuerverwaltung verklagte in der Rechtssache Sunico[14] ein dänisches Unternehmen auf Schadenersatz, weil es an einem Mehrwertsteuerbetrug beteiligt gewesen sein

N 32 sowie EuGH vom 12. September 2013, Rs. C-49/12, EU:C:2013:545, The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS u.a., N 33.

10 EuGH vom 23. Oktober 2014, Rs. C-302/13, EU:C:2014:2319, flyLAL-Lithuanian Airlines AS/Starptautiskā lidosta Rīga VAS, Air Baltic Corporation AS, N 28-30; EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-352/13, EU:C:2015:335, Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA/Akzo Nobel NV, Solvay SA/NV, Kemira Oyj, FMC Foret SA, N 56.

11 Dazu Schlussanträge des Generalanwalts vom 7. April 2016, Rs. C-102/15, EU:C:2016:225, Siemens Aktiengesellschaft Österreich, N 34.

12 EuGH vom 16. Dezember 1980, Rs. 814/79, EU:C:1980:291, Niederländischer Staat/Reinhold Rüffer, N 15.

13 EuGH, Sapir, supra Fn. 9.

14 EuGH, Sunico u.a., supra Fn. 9.

soll. Der EuGH beurteilte den Forderungsstreit als Zivil- und Handelssache, weil die Forderung auf dem betrügerischen (deliktischen) Verhalten beruhe und nicht auf dem britischen Mehrwertsteuerrecht, zumal zwischen dem dänischen Unternehmen und der britischen Steuerverwaltung kein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit hoheitlichen Befugnissen vorliege.

2. EuGH vom 14. Juli 2016, Rs. C-196/15, Granarolo SpA/Ambrosi Emmi France SA – Art. 5 Ziff. 1 und 3 aEuGVVO (Art. 5 Ziff. 1 und 3 LugÜ)

1. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage wegen plötzlichen Abbruchs langjähriger Geschäftsbeziehungen wie die Klage im Ausgangsverfahren nicht «eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung» im Sinne dieser Verordnung betrifft, wenn zwischen den Parteien eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Der Nachweis des Vorliegens einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung muss auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen, zu denen u.a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmässigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können.

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass langjährige Geschäftsbeziehungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als «Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen» einzustufen sind, wenn die charakteristische Verpflichtung des fraglichen Vertrags die Lieferung eines Gegenstands ist, und als «Vertrag über eine Erbringung von Dienstleistungen», wenn diese Verpflichtung die Bereitstellung von Dienstleistungen ist, was festzustellen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Die Firma Ambrosi (Niederlassung: Nizza, Frankreich; im Folgenden: A) vermarktete für die Firma Granarolo (Niederlassung: Bologna, Italien; im Folgenden: G) seit circa 25 Jahren Lebensmittel in Frankreich. G teilte der A im Dezember 2012 mit, dass sie ihre Waren ab Januar 2013 von einer anderen Firma in Frankreich vertreiben lassen würde. A erhob daraufhin Klage gegen G am Handelsgericht Marseille in Frankreich, da G ihrer Ansicht nach die Geschäftsbeziehungen zur Unzeit gekündigt hatte. Das Gericht bejahte seine Zuständigkeit nach Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO. G erhob die Einrede der Unzuständigkeit und machte geltend, die Klage sei eine Klage aus Vertrag, daher seien nach Art. 5 Ziff. 1 aEuGVVO die italienischen Gerichte in Bologna zuständig, da in jedem der für die jeweiligen Lieferungen geschlossenen Folgeverträge das Werk in Bologna als Lieferort vereinbart worden sei («Ex-Works»). Der Streit über die Zuständigkeit führte zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Zunächst stellte der EuGH fest, dass dann, wenn zwischen den Parteien eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestanden habe, eine Zuständigkeit nach Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO nicht in Betracht komme (N 28). Der Nachweis des Vorliegens einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung müsse dabei «auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen, zu denen u.a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmässigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können» (N 28). Die Prüfung dieser Indizien obliege dem vorlegenden Gericht (N 27).

Ferner entschied der EuGH, dass die vertraglichen Beziehungen im vorliegenden Fall entweder als «Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen» oder als «Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen» eingestuft werden können, abhängig von der charakteristischen Verpflichtung des Vertrags (N 33).[15] Das vorlegende Gericht müsse feststellen, ob entweder die Lieferung eines Gegenstands die *charakteristische Verpflichtung* der vertraglichen Beziehungen sei (dann liege ein «Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen» i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b aEuGVVO vor), oder ob die charakteristische Verpflichtung die Bereitstellung von Dienstleistungen sei (dann liege ein «Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen» i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b aEuGVVO vor; N 44). Der EuGH stellte ferner fest, dass dann, wenn das vorlegende Gericht zu dem Schluss käme, dass ein Vertrag über den «Verkauf beweglicher Sachen» vorliege, das Gericht weiter zu prüfen habe, ob die schriftliche Angabe «Ex-Works» systematisch in allen Folgeverträgen zwischen den Parteien enthalten sei (N 36). In diesem Fall müsse davon ausgegangen werden, dass die beweglichen Sachen beim Werk von G in Italien geliefert worden seien, und nicht in Frankreich am Sitz von A (N 36). Bezüglich der Frage, ob ein Vertrag als ein «Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen» i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich aEuGVVO eingestuft werden könne, wies der EuGH darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung der Begriff «Dienstleistungen» mindestens bedeute, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt (N 37).[16] «Gegen Entgelt» erfasse dabei nicht nur Zahlungen eines Geldbetrags, sondern könne auch andere wirtschaftliche Werte umfassen. Darin eingeschlossen sind z.B. Wettbewerbsvorteile, welche der Vertriebshändler aus dem Vertriebsvertrag mit dem Lieferanten erhält (N 41).[17] Auch wenn der EuGH wegen des noch zu klärenden Sachverhalts einiges offenlässt, ist erkennbar, dass er beim Typus

15 EuGH vom 25. Februar 2010, Rs. C-381/08, EU:C:2010:90, Car Trim GmbH/KeySafety Systems Srl, N 31.

16 EuGH vom 19. Dezember 2013, Rs. C-9/12, EU:C:2013:860, Corman-Collins SA/La Maison du Whisky SA, N 37.

17 EuGH, Corman-Collins, supra Fn. 16, N 40.

des Vertriebsvertrags zu einem Dienstleistungsvertrag im Sinne des Art. 5 Ziff. 1 lit. b (statt einem Warenlieferungsvertrag) tendiert.

3. EuGH vom 21. April 2016, Rs. C-572/14, Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH/ Amazon EU Sàrl – Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ)

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage auf Zahlung einer Vergütung, die nach einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zur Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgesehenen Regelung des «gerechten Ausgleichs» geschuldet wird, eine «unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder … Ansprüche aus einer solchen Handlung» im Sinne von Art. 5 Nr. 3 dieser Verordnung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 42b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) regelt die sog. Leerkassettenvergütung. (Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft um.) Das UrhG gibt dem Urheber eines Werkes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) das Trägermaterial kommt im Inland gewerbsmässig und entgeltlich in den Verkehr, und b) vom Werk, welches zum Beispiel durch Rundfunk gesendet wird, ist seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger vervielfältigt wird. Auf Grundlage der genannten Bestimmung erhob die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH (eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte) Klage in Österreich unter anderem gegen die Amazon EU Sàrl (Sitz: Luxemburg). Diese hatte gemäss Austro-Mechana in Österreich Trägermaterial in den Verkehr gebracht, ohne den dadurch entstehenden Anspruch auf Leerkassettenvergütung zu begleichen. Fraglich war, ob für diese Klage eine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nach Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO bestand.

Nach ständiger Rechtsprechung umfassen die Wendungen «unerlaubte Handlung oder … Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder … Ansprüche aus einer solchen Handlung» jede Klage, mit der erstens eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werden soll, und die zweitens nicht an einen «Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag» i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. a aEuGVVO

anknüpft (N 32).[18] Die Verpflichtung zur Zahlung der sog. Leerkassettenvergütung ist gemäss EuGH nicht durch eine freiwillig eingegangene Verpflichtung zwischen Amazon und der Austro-Mechana begründet worden (N 37). Vielmehr wurde die Zahlungsverpflichtung der Amazon Sàrl durch eine *gesetzliche Verpflichtung* (§ 42b UrhG) auferlegt (N 37). Damit knüpfe die Klage der Austro-Mechana nicht an einen Vertrag i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. a aEuGVVO an (N 39). Gleichzeitig stellte der EuGH fest, dass mit der Klage eine Schadenshaftung der Beklagten geltend gemacht werden sollte (N 50), weil sich die Klage darauf stützt, dass Amazon die nach dem UrhG bestehende Zahlungspflicht nicht beachtet hat, und dieser Verstoss gegen das UrhG eine rechtswidrige Handlung darstellt, die der Austro-Mechana einen Schaden versursacht hat (N 49, N 50). Damit sind die österreichischen Gerichte nach EuGH gestützt auf Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO zuständig, wenn das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass das schädigende Ereignis in Österreich eingetreten ist oder einzutreten droht (N 52).

4. EuGH vom 16. Juni 2016, Rs. C-12/15, Universal Music International Holding BV/Michael Tétreault Schilling, Irwin Schwartz, Josef Brož – Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ)

1. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, als «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist», in Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte nicht der Ort in einem Mitgliedstaat angesehen werden kann, an dem ein Schaden eingetreten ist, wenn dieser Schaden ausschliesslich in einem finanziellen Verlust besteht, der sich unmittelbar auf dem Bankkonto des Klägers verwirklicht und der die unmittelbare Folge eines unerlaubten Verhaltens ist, das sich in einem anderen Mitgliedstaat ereignet hat.

2. Das mit einem Rechtsstreit befasste Gericht hat bei der Zuständigkeitsprüfung nach der Verordnung Nr. 44/2001 alle ihm vorliegenden Informationen zu würdigen, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören.

Die Universal Music International Holding BV (Sitz: Niederlande) verhandelte mit der Schallplattengesellschaft B&M spol. s.r.o. (Sitz: Tschechien) über den Verkauf von Anteilen an der B&M an Universal Music. Im Zuge dieser Verhandlungen wurde von der tschechischen Anwaltskanzlei Burns Schwartz International ein Aktienoptionsvertrag ausgearbeitet. Wegen der Fahrlässigkeit eines juristischen Kanzleimitarbeiters gab der Vertrag allerdings einen falschen Schlüssel für die Berechnung des

18 Vgl. hierzu EuGH vom 27. September 1988, Rs. 189/87, EU:C:1988:459, Athanasios Kalfelis/Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. u.a., N 17 und 18; Urteil vom 13. März 2014, Rs. C-548/12, EU:C:2014:148, Marc Brogsitter/Fabrication de Montres Normandes EURL, Karsten Frässdorf, N 10 sowie EuGH vom 28. Januar 2015, Rs. C-375/13, EU:C:2015:37, Harald Kolassa/Barclays Bank plc, N 44.

Kaufpreises für die Aktienoptionen an. Dieser führte dazu, dass die Universal Music zur Zahlung eines Kaufpreises von ca. 30 Millionen Euro an die Anteilseigner der B&M verpflichtet wurde. Universal Music war hingegen in den Verhandlungen von einem Preis von ca. 300 000 Euro ausgegangen. Nachdem die Anteilseigner auf Bezahlung des vertraglich festgesetzten Preises bestanden, wurde der Streit einer Schlichtungsbehörde in Tschechien vorgelegt. In der Folge schlossen Universal Music und die Anteilseigner einen Vergleich, der Universal Music zur Zahlung von ca. 2,7 Millionen Euro an die Anteilseigner verpflichtete. In der Folge erhob Universal Music eine Schadensersatzklage in Utrecht, Niederlande, gegen die Kanzlei und den ausführenden Rechtsanwalt, um Wiedergutmachung des ihr entstandenen Schadens zu erlangen.

Der Streit über die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte führte zu einer Vorlageentscheidung an den EuGH. Die Parteien waren sich zwar einig, dass der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens Tschechien war; die Bestimmung des Erfolgsortes (Ort, an dem der Schaden eingetreten ist) lag jedoch im Streit (N 29).[19] Der EuGH stellte fest, dass der Schaden der Universal Music in dem Augenblick mit Gewissheit eingetreten sei, in dem Universal Music mit den Anteilseignern in Tschechien einen Vergleich geschlossen hat (N 31). In diesem Zeitpunkt sei das Vermögen von Universal Music unwiderruflich mit der Zahlungsverpflichtung belastet worden (N 31). Der EuGH begründet sodann wörtlich: «Mithin hat sich der Verlust von Vermögensbestandteilen in der Tschechischen Republik ereignet, da der Schaden dort eingetreten ist.» (N 32). Nicht massgebend sein könne im vorliegenden Fall der Umstand, dass Universal Music den Vergleichsbetrag von einem von ihr in den Niederlanden geführten Konto überwiesen habe (N 32). Ein solcher «reiner Vermögensschaden» könne für sich allein genommen nicht als «relevanter Anknüpfungspunkt» nach Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO qualifiziert werden (N 38). Die Wendung «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist» dürfe nicht so weit ausgelegt werden, dass sie jeden Ort erfasse, «an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar sind, der bereits einen tatsächlich an einem anderen Ort eingetretenen Schaden verursacht hat» (N 34).[20] Die Anknüpfung an den Belegenheitsort des Bankkontos sei nach der Rechtsprechung zur Rs. Kolassa nur ausnahmsweise dann möglich, wenn sich der Schaden unmittelbar auf einem Bankkonto des Klägers verwirklicht habe (N 36, N 37).[21] Generell stelle der Belegenheits-

19 Aufgrund der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme sowie aus Gründen der geordneten Rechtspflege ist das Gericht am Erfolgsort in Fällen des Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO zuständig: EuGH vom 5. Juni 2014, Rs. C-360/12, EU:C:2014:1318, Coty Germany GmbH/First Note Perfumes NV, N 47; EuGH vom 10. September 2015, Rs. C-47/14, EU:C:2015:574, Holterman Ferho Exploitatie BV u.a./Friedrich Leopold Freiherr Spies von Büllesheim, N 72, 73; EuGH, CDC, supra Fn. 10, N 49.

20 EuGH vom 19. September 1995, Rs. C-364/93, EU:C:1995:289, Antonio Marinari/Lloyds Bank plc, Zubaidi Trading Company, N 14.

21 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18, N 55.

ort eines Bankkontos auch kein ausreichend vorhersehbares, sondern ein eher zufälliges Anknüpfungskriterium dar, da Universal Music über mehrere Bankkonten verfüge und unter diesen auswählen könne (N 38).

Dem EuGH ist im Ergebnis zuzustimmen, dass der Ort eines reinen Vermögensschadens oft zufällig ist und deshalb keinen Gerichtstand begründen soll. Jedenfalls lokalisierbar ist zwar der reine Vermögensschaden regelmässig am Sitz des Geschädigten; als Ort eines oft bloss *indirekten Schadens* darf dieser Sitz allerdings nur ausnahmsweise den Gerichtsstand bestimmen.[22] Mit Abschluss des Vergleichs in Tschechien hat sich zweifellos die Vermögenslage der Klägerin verschlechtert. Welche tschechischen Vermögensbestandteile der Klägerin gemäss EuGH in casu beeinträchtigt worden sind, ist allerdings nicht ohne Weiteres ersichtlich. Handlungs- und Erfolgsort drohen sich ununterscheidbar zu vermengen. Auf der anderen Seite der roten Linie steht der Fall Kolassa,[23] in welchem der Schaden beim Bankkonto am Wohnsitz des Klägers verortet wurde, aus welchem er die Vermögensdisposition zum Erwerb von Aktien (erkennbar) vorgenommen hat. Als Ergebnis ist somit praktisch nur festzuhalten, dass die Belegenheit des konkret beeinträchtigten Bankkontos dann keinen Erfolgsort begründet, wenn seine Belegenheit als rein zufällig erscheint oder einen bloss indirekten Schadensort darstellt.

Abschliessend stellte der EuGH fest, dass das mit einem Rechtsstreit befasste Gericht bei der Prüfung seiner Zuständigkeit nach der aEuGVVO «alle ihm vorliegenden Informationen zu würdigen» habe, «wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören» (N 45). Damit wiederholt es insbesondere seine Rechtsprechung Kolassa, wonach es den nationalen Gerichten freisteht, ob sie bei *doppelrelevanten Tatsachen* ein Beweisverfahren bereits zur Zuständigkeitsprüfung durchführen wollen oder nicht.[24]

5. EuGH vom 21. Dezember 2016, Rs. C-618/15, Concurrence SARL/ Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl – Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO (Art. 5 Ziff. 3 LugÜ)

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist im Hinblick auf die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit nach dieser Bestimmung für eine Haftungsklage wegen des Verstosses gegen ein Verbot des Wiederverkaufs ausserhalb eines selektiven Vertriebsnetzes, der darauf beruht, dass Produkte, die Gegenstand dieses Vertriebsnetzes sind, auf in verschiedenen Mitgliedstaaten betriebenen Websites an-

22 So auch: EuGH vom 10. Juni 2004, Rs. C-168/02, EU:C:2004:364, Rudolf Kronhofer/Marianne Maier u.a.

23 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18. Vgl. hierzu auch die Besprechung in Alexander Markus, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2015)», SZIER 2016, S. 161–190, 173 ff.

24 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18, N 64; dazu Besprechung Markus, supra Fn. 23, S. 173 ff.

geboten werden, dahin auszulegen, dass als Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anzusehen ist, der dieses Verkaufsverbot durch die in Rede stehende Klage schützt und in dessen Hoheitsgebiet der Kläger einen Schaden erlitten zu haben behauptet.

Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO. Concurrence SARL hatte mit Samsung SAS eine selektive Vertriebsvereinbarung geschlossen, die u.a. ein Verbot des Verkaufs der dort aufgelisteten Produkte der Marke Samsung aus der Produktreihe ELITE über das Internet vorsah. Gegenstand des dem EuGH vorliegenden Rechtsstreits war im Wesentlichen die Behauptung der Concurrence, ein Verstoss gegen diese Vereinbarung liege vor, indem Samsung-Produkte auf in verschiedenen ausserhalb Frankreichs in anderen EU-Mitgliedstaaten betriebenen Websites der Amazon angeboten würden. Kann die Unterlassungsklage in Frankreich angebracht werden, soweit die ausserhalb Frankreichs betroffenen Websites (in concreto der Amazon) betroffen sind? Ist insbesondere in Frankreich ein relevanter Ort des Schadenseintritts im Sinne des Art. 5. Ziff. 3 aEuGVVO zu verzeichnen, zumal die Websites zwar im Ausland betrieben werden, jedoch auch in Frankreich einsehbar sind?

Der EuGH erinnert daran, dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Handlungs- oder des Erfolgsorts verklagt werden kann (N 25).[25] Der EuGH betont, dass die Zuständigkeitsregel des Art. 5 Ziff. 3 darauf beruht, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigenden Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, eine besonders enge Beziehung besteht. Aus Gründen der geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses rechtfertige dies die Zuständigkeit dieser Gerichte (N 26).[26] Der EuGH löst die obigen Fragen, indem er Kriterien ähnlich derjenigen des Schutzlandprinzips, das im Immaterialgüterrecht gilt, heranzieht. Der EuGH beruft sich auf die EuGH-Entscheidung Hejduk,[27] wonach der *Erfolgsort* ausschliesslich in einem Mitgliedstaat liegen kann, der das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht wird, schützt (N 30). Vorliegend ist der Verstoss gegen das Wiederverkaufsverbot in der Tat vom Recht Frankreichs mit Sanktionen bedroht. Der Schaden liegt vorliegend im Rückgang des Absatzvolumens des französischen Ansprechers. Als Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, ist nach EuGH also das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats anzusehen, der das im Streit liegende Verkaufsverbot schützt und in dessen Hoheitsgebiet der Kläger einen Schaden erlitten zu haben behauptet (N 35). Dass die ausländischen Websites der Amazon in Frankreich auch abrufbar und zugänglich sind, setzt der EuGH dabei mehr oder weniger stillschweigend voraus. Eine Ausrich-

25 EuGH, Holterman Ferho Exploitatie u.a., supra Fn. 19, N 72.

26 EuGH, Holterman Ferho Exploitatie u.a., supra Fn. 19, N 73.

27 EuGH vom 22. Januar 2015, Rs. C-441/13, EU:C:2015:28, Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW GmbH, N 29; vgl. dazu Besprechung in Markus, supra Fn. 23, 171ff.

tung der Website auf den Erfolgsstaat ist jedenfalls nicht nötig, im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 lit. c aEuGVVO.

6. EuGH vom 20. April 2016, Rs. C-366/13, Profit Investment SIM SpA/ Stefano Ossi u.a. – Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO (Art. 6 Ziff. 1 LugÜ)

1. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist wie folgt auszulegen:

- Dem Schriftformerfordernis in Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 ist im Fall der Aufnahme einer Gerichtsstandsklausel in einen Emissionsprospekt von Schuldverschreibungen nur dann genügt, wenn in dem von den Parteien bei der Emission der Wertpapiere auf dem Primärmarkt unterzeichneten Vertrag die Übernahme dieser Klausel erwähnt oder ausdrücklich auf den Prospekt Bezug genommen wird.
- Eine Gerichtsstandsklausel in einem Emissionsprospekt von Schuldverschreibungen, der vom Emittenten der fraglichen Wertpapiere erstellt wurde, kann einem Dritten, der die Wertpapiere von einem Finanzmittler erworben hat, entgegengehalten werden, wenn – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – nachgewiesen wird, dass die Klausel im Verhältnis zwischen dem Emittenten und dem Finanzmittler wirksam ist, dass der Dritte durch die Zeichnung der in Rede stehenden Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in die nach dem anwendbaren nationalen Recht mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte und Pflichten des Finanzmittlers eingetreten ist und dass der betreffende Dritte die Möglichkeit hatte, von dem die Klausel enthaltenden Prospekt Kenntnis zu erlangen.
- Die Aufnahme einer Gerichtsstandsklausel in einen Emissionsprospekt von Schuldverschreibungen kann als eine einem internationalen Handelsbrauch entsprechende Form im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 angesehen werden, die es ermöglicht, die Zustimmung der Person zu vermuten, der sie entgegengehalten wird, sofern – was vom nationalen Gericht zu prüfen ist – insbesondere nachgewiesen wird, dass zum einen die im betreffenden Geschäftszweig tätigen Wirtschaftsteilnehmer beim Abschluss derartiger Verträge allgemein und regelmässig ein solches Verhalten zeigen und zum anderen entweder die Parteien zuvor untereinander oder mit anderen im betreffenden Geschäftszweig tätigen Parteien regelmässige Handelsbeziehungen unterhielten oder das in Rede stehende Verhalten hinreichend bekannt ist, um als ständige Übung angesehen werden zu können.

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass Klagen auf Nichtigerklärung eines Vertrags und auf Rückgewähr von Beträgen, die auf der Grundlage dieses Vertrags ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, unter die Wendung «Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag» im Sinne dieser Vorschrift fallen.

3. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass im Fall der Erhebung von zwei Klagen gegen mehrere Beklagte, deren Gegenstand und Grundlage sich unterscheiden und die nicht voneinander abhängig oder miteinander unvereinbar sind, nicht schon dann die Gefahr widersprechender Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn sich die Begründetheit einer der Klagen auf den Umfang des Interesses auswirken könnte, zu dessen Wahrung die andere Klage eingereicht worden ist.

In der Rechtssache Profit Investment ging es unter anderem um die Frage, wann der Zweiterwerber eines Finanzinstruments an eine Gerichtsstandsvereinbarung gebunden ist, die in einem Emissionsprospekt enthalten ist, den der Emittent dem Ersterwerber (Finanzmakler) zur Verfügung stellt. Mit anderen Worten ist das Schriftformerfordernis und insbesondere dessen Zweiseitigkeit Thema sowie zusätzlich die akzessorische Mitreise einer Gerichtsstandsklausel bei der Übertragung von Wertrechten. Weitere Themen sind die Qualifikation des Vertragsgerichtsstands und die Reichweite des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft.

Die Commerzbank (Sitz: Deutschland) brachte im März 2004 ein Emissionsprogramm zur Auflage von Schuldverschreibungen auf den Markt. Die Bedingungen des Emissionsprogramms waren in einem Emissionsprospekt enthalten, der auf der Website der Dubliner Börse öffentlich zugänglich war. In den Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere war eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, welche die englischen Gerichte für ausschliesslich zuständig erklärte. Im Oktober 2004 zeichnete die Gesellschaft Redi auf dem Primärmarkt die von der Commerzbank emittierten Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen waren an zuvor von der Gesellschaft E 3 emittierte Schuldverschreibungen gebunden. Ein Teil dieser Schuldverschreibungen wurde von Redi sogleich auf dem Sekundärmarkt an die Gesellschaft Profit (eine Gesellschaft italienischen Rechts) weiterveräussert. Nachdem die Schuldverschreibungen notleidend wurden, wurde über die Profit ein administratives Zwangsliquidationsverfahren eröffnet. Die Profit erhob daraufhin Klage vor dem Tribunale di Milano (Italien) unter anderem gegen die Commerzbank, Redi und E 3, wobei sie Ungültigkeit der Obligationen-Kaufverträge behauptete und darauf gestützt Rückforderungsansprüche geltend machte. Der Streit über die Zuständigkeit der italienischen Gerichte führte zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Fraglich war, ob die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der englischen Gerichte, die in dem Emissionsprospekt der Commerzbank enthalten war, auch der Profit entgegengehalten werden konnte.

Der EuGH folgte einer zweistufigen Betrachtungsweise. Die Gerichtsstandsvereinbarung kann demnach der Profit nur dann entgegengehalten werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Die Gerichtsstandsvereinbarung muss im Verhältnis zwischen der Commerzbank und der Redi als der Ersterwerberin nach Art. 23 aEuGVVO gültig sein (N 29). Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gerichtsstandsklausel den Formerfordernissen von Art. 23 aEuGVVO genügt (N 29). Dafür hat der von den Parteien bei der Emission der Wertpapiere auf dem Primärmarkt unterzeichnete Vertrag die Übernahme der Gerichtsstandsklausel zu erwähnen oder ausdrücklich auf den Prospekt Bezug nehmen (N 29).[28] (2) Sollte dies der Fall sein,

28 Zur Schriftformerfordernis gem. Art. 23 aEuGVVO wird weiter verwiesen auf: EuGH vom 14. Dezember 1976, Rs. 24/76, EU:C:1976:177, Estasis Salotti di Colzani Aimo e Gianmario Colzani s.n.c./Rüwa Polstereimaschinen GmbH, N 10; EuGH vom 7. Februar 2013, Rs. C-543/10, EU:C:2013:62, Refcomp

so kann die Profit als Dritterwerberin wiederum in drei Fällen an die Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein (N 30, N 31 ff., N 38 ff.). In einer ersten Hypothese ist die Schriftform auch zwischen Redi und Profit erfüllt. Entweder enthält auch der Vertrag zwischen Redi und Profit einen Hinweis auf die Klausel oder nimmt auf diese Klausel Bezug (N 30). Sollte dies in einer zweiten Hypothese nicht der Fall sein, kann die Gerichtsstandsklausel der Profit als Dritter ausnahmsweise dennoch entgegengehalten werden (N 36), und zwar gestützt auf die besondere Natur der Rechtsnachfolge bei Wertpapieren. Hierzu muss zuerst nachgewiesen werden, dass die Profit nach dem anwendbaren nationalen Recht durch die Zeichnung der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in die Rechte und Pflichten der Redi als der Finanzmittlerin eingetreten sei. Sodann muss die Profit zusätzlich die Möglichkeit gehabt haben, von der Gerichtsstandsklausel Kenntnis zu nehmen. Eine dritte Hypothese führt wiederum zur Erfüllung des Formerfordernisses. Unter Umständen kann die Zustimmung der Profit zu der Klausel Geltung erhalten, wenn ein entsprechender Handelsbrauch besteht (Art. 23 Ziff. 1 lit. c aEuGVVO; N 38 ff.).[29] Ob ein solcher Handelsbrauch besteht und den Parteien bekannt sein müsste, ist von dem angerufenen Gericht zu prüfen (N 50).

Inwiefern ein gültiger Vertrag zwischen Commerzbank und Profit bestand, war zwischen den Parteien strittig. In diesem Zusammenhang hatte der EuGH festzustellen, ob der Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Ziff. 1 lit. a aEuGVVO auch auf Klagen anzuwenden ist, die auf Nichtigerklärung eines Vertrags und auf Rückgewähr von Beträgen, die auf Grundlage dieses Vertrags ohne Rechtsgrund bezahlt wurden, gehen (N 58). Dies bejahte der EuGH (erwartungsgemäss) mit dem Argument, dass es ansonsten einer Partei überlassen bleibe, mit einer Ungültigkeitsbehauptung den Vertragsgerichtsstand auszuschalten (N 54).[30]

Schliesslich hatte der EuGH die Grenzen des streitgenossenschaftlichen Gerichtsstands nach Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO auszutesten, die er etwa mit der Entscheidung Freeport[31] sehr weit gezogen hat. Vorliegend hatte die Profit der Klage auf Rückforderung der Obligationen-Kaufpreise gegen die Veräusserer eine Haftungsklage gegen ihre Holding zur Seite gestellt, zumal diese sie zum Erwerb der notleidenden Schuldverschreibungen veranlasst habe. Der EuGH rief in Erinnerung, dass erhebliche Unterschiede in der Sach- und Rechtslage der Verfahren eine Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO kontraindizieren, auch wenn sich – wie vorliegend – die

SpA/Axa Corporate Solutions Assurance SA u.a., N 27, 28; EuGH vom 9. November 2000, Rs. C-387/98, EU:C:2000:606; Coreck Maritime GmbH/Handelsveem BV u.a., N 13.

29 EuGH vom 20. Februar 1997, Rs. C-106/95, EU:C:1997:70, Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG)/Les Gravières Rhénanes SARL, N 17; EuGH vom 16. März 1999, Rs. C-159/97, EU:C:1999:142, Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali SpA/Hugo Trumpy SpA, N 20, 21.

30 EuGH vom 4. März 1982, Rs. 38/81, EU:C:1982:79, Effer SpA/Hans-Joachim Kantner.

31 EuGH vom 11. Oktober 2007, Rs. C-98/06, EU:C:2007:595, Freeport plc/Olle Arnoldsson.

Begründetheit einer der Klagen auf das Interesse an der anderen Klage auswirken könne (N 67).

7. EuGH vom 21. Januar 2016, Rs. C-521/14, SOVAG – Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft/If Vahinkovakuutusyhtiö Oy – Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO (Art. 6 Ziff. 2 LugÜ)

Art. 6 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er eine Klage umfasst, die ein Dritter in nach dem nationalen Recht zulässiger Weise gegen den Beklagten des Hauptprozesses erhoben hat und mit der ein mit dem Hauptprozess eng zusammenhängender Anspruch geltend gemacht wird, der auf die Erstattung von Entschädigungsleistungen gerichtet ist, die der Dritte an den Kläger dieses Hauptprozesses gezahlt hat, vorausgesetzt, die Klage ist nicht nur erhoben worden, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen.

Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO gilt nicht nur bei der Gewährleistungs-, sondern auch bei der Interventionsklage. Die Schweizer ZPO hingegen kennt lediglich die Nebenintervention, nicht aber dieses verstärkte Instrument. Im vorliegenden Fall war A in Deutschland in einen Verkehrsunfall verwickelt, der für A zugleich einen Arbeitsunfall darstellte. In der Folge erhob A in Finnland vor dem erstinstanzlichen Gericht Länsi-Uusimaa Klage gegen die Versicherungsgesellschaft SOVAG (Sitz: Deutschland), bei der das unfallverursachende Fahrzeug versichert war. In diesem Verfahren beantrage A unter anderem die Feststellung, dass der Unfall ihn dauerhaft arbeitsunfähig gemacht habe. Da die If Vahinkovakuutusyhtiö Oy (eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Finnland; im Folgenden: If) Entschädigungszahlungen an den A geleistet hatte, erhob die If ebenfalls vor demselben Gericht Klage gegen die SOVAG. If beantragte unter anderem die Feststellung, dass die SOVAG verpflichtet sei, der If sämtliche wegen des Unfalls an den A geleisteten Entschädigungszahlungen zu ersetzen. Daneben beantragte If, dass über ihre Klage gegen SOVAG und über die Klage des A gegen SOVAG in demselben Verfahren zu entscheiden sei, wobei sie sich auf Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO stützte. Das finnische Gericht lehnte die Zuständigkeit für die Klage der If nach Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO allerdings ab, da eine Versicherungssache vorliege, die von den Art. 8–14 aEuGVVO (3. Abschnitt des II. Kapitels) abschliessend geregelt sei. Der Streit über die Zuständigkeit führte schliesslich zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Der EuGH hielt fest, dass vorliegend keine Versicherungssache nach den erwähnten Bestimmungen gegeben sei. Die erwähnten Sonderbestimmungen gelten nur für einen Streit zwischen einem Versicherer und einem schutzbedürftigen Versicherungsnehmer, nicht aber für einen Streit zwischen zwei Versicherern (N 30).[32]

32 Vgl. hierzu EuGH vom 26. Mai 2005, Rs. C-77/04, EU:C:2005:327, Groupement d'intérêt économique (GIE) Réunion européenne u.a./Zurich España, Société pyrénéenne de transit d'automobiles (Soptrans),

Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO könne daher grundsätzlich zur Anwendung kommen (N 31). Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, bei einer Klage auf Gewährleistung/einer Interventionsklage vor dem Gericht des Hauptprozesses verklagt werden. Nach den unterschiedlich lautenden Sprachfassungen war es unklar, ob neben der Gewährleistungs- auch die Interventionsklage von Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO erfasst wird. Im Gegensatz zur Gewährleistungsklage handelt bei der Interventionsklage der Dritte als aktiver Kläger gegen eine der beiden Hauptparteien. Nach EuGH erfasst Art. 6 Ziff. 2 aEuGVVO auch solche Klagen, sofern sie nach nationalem Recht zulässig ist und der Dritte einen mit dem Hauptprozess eng zusammenhängenden Anspruch geltend macht. (N 41). Das ist gemäss EuGH im vorliegenden Fall gegeben, da der Anspruch auf die (Rück-) Erstattung von Entschädigungsleistungen gerichtet ist, die der Dritte an den Kläger dieses Hauptprozesses gezahlt hat (N 41).[33] Vorausgesetzt ist allerdings, dass die Klage nicht nur erhoben wurde, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen (N 41). Der finnischen Versicherungsgesellschaft kam der finnische Gerichtsstand gegen die deutsche SOVAG natürlich zupass. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss das mit der Sache befasste nationale Gericht überprüfen (N 45).[34]

8. EuGH vom 12. Oktober 2016, Rs. C-185/15, Marjan Kostanjevec/ F&S Leasing GmbH – Art. 6 Ziff. 3 aEuGVVO (Art. 6 Ziff. 3 LugÜ)

Art. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass der in dieser Vorschrift für die Widerklage festgelegte Gerichtsstand für eine auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Widerklage auf Rückerstattung eines Betrags gilt, der dem im Rahmen eines aussergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag entspricht, wenn diese Klage anlässlich eines neuerlichen Gerichtsverfahrens zwischen denselben Parteien infolge der Aufhebung der Entscheidung, zu der die ursprüngliche Klage zwischen diesen Parteien geführt hatte und deren Durchführung Anlass zu diesem aussergerichtlichen Vergleich gegeben hatte, erhoben wurde.

Vorliegend hatte der EuGH die Tragweite der Widerklage von Art. 6 Ziff. 3 aEuGVVO zu bestimmen. Die F&S Leasing GmbH (Gesellschaftssitz Österreich) verklagte Marjan Kostanjevec (Wohnsitz in Slowenien; nachfolgend K.) in Slowenien auf Zahlung ausstehender Raten eines Finanzierungsleasingvertrags. Während des langdauernden Verfahrens über mehrere Rechtsmittelinstanzen und unter dem Druck einer (später wieder aufgehobenen) Klagegutheissung zahlte K. die ausstehenden Raten aufgrund eines aussergerichtlichen Vergleichs. Nachdem das Verfahren

N 20, 23 sowie EuGH vom 17. September 2009, Rs. C-347/08, EU:C:2009:561, Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG, N 42.

33 EuGH, GIE Réunion européenne u a., supra Fn. 32, N 27.

34 EuGH, GIE Réunion européenne u a., supra Fn. 32, N 30, 32.

wieder an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen worden war, erhob K. Widerklage auf Rückzahlung der wegen des Vergleichs bezahlten Raten, wobei er seine Forderung auf Bereicherungsrecht stützte. Schliesslich wurde die Forderungsklage gegen K. denn auch rechtskräftig abgewiesen. Nachdem die Klägerin die Zulässigkeit des Widerklagegerichtsstands von Art. 6 Ziff. 3 aEuGVVO bestritten hatte, definierte der EuGH die Widerklage als Klage, die gegenüber der Hauptklage eine gewisse *Selbstständigkeit* aufweisen muss. Die Widerklage gilt für Anträge auf gesonderte Verurteilung des Klägers, die vom klägerischen Begehren abgrenzbar sind und die auch dann weiterverfolgt werden können, wenn die Klage abgewiesen wird (N 32 f). Der Widerklageantrag darf nicht ein blosses Verteidigungsmittel gegen die Klage darstellen (N 34).[35] Dass das Widerklagebegehren auf Bereicherungsrecht statt auf Vertragsrecht beruht, spielte in casu keine Rolle. Die von Art. 6 Ziff. 3 aEuGVVO geforderte Konnexität der Widerklage zur Hauptklage ergab sich daraus, dass die bereicherungsrechtliche Rückforderung auf dem Umstand basierte, dass der Beklagte und Widerkläger gestützt auf den Leasingvertrag sowie den damit im Zusammenhang stehenden Vergleich bezahlt hatte – ohne den Leasingvertrag wäre es letztlich nicht zur ungerechtfertigten Bereicherung gekommen (N 38). Der Urteilstenor erwähnt zusätzlich den Umstand, dass der Vergleich unter dem Druck des – später wieder aufgehobenen – Leistungsurteils abgeschlossen worden war. Das aufgehobene Urteil war gewiss materiellrechtlich für die Ungültigkeit des Vergleichs von Belang; offen bleibt jedoch, ob dieses Element für die Bestimmung der Konnexität zwischen Klage und Widerklage zusätzlich nötig war.

9. EuGH vom 14. Juli 2016, Rs. C-230/15, Brite Strike Technologies Inc./ Brite Strike Technologies SA – Art. 22 Ziff. 4 und Art 71 aEuGVVO (Art. 22 Ziff. 4 und Art. 67 LugÜ)

Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen untersagt unter Berücksichtigung von Art. 350 AEUV nicht, die in Art. 4.6 des Benelux-Übereinkommens über geistiges Eigentum (Marken und Muster oder Modelle) vom 25. Februar 2005, unterzeichnet in Den Haag von dem Königreich Belgien, dem Grossherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande, enthaltene Regel über die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Benelux-Marken, -muster und -modelle auf diese Rechtsstreitigkeiten anzuwenden.

In dieser Streitigkeit ging es um die Voraussetzungen, unter welchen Spezialübereinkommen nach Art. 71 aEuGVVO (entspricht Art. 67 LugÜ) dem europäischen Instrument vorgehen. Die Brite Strike Technologies Inc. (im Folgenden: Brite Strike Inc.; Sitz: USA) erhob Klage bei der Rechtbank Den Haag, Niederlande, gegen die

35 Vgl. betreffend die Widerklage gem. Art. 6 Ziff. 3 aEuGVVO bereits: EuGH vom 13. Juli 1995, Rs. C-341/93, EU:C:1995:239, Danværn Production A/S/Schuhfabriken Otterbeck GmbH & Co., N 12.

Brite Strike Technologies SA (im Folgenden: Brite Strike SA; Sitz: Luxemburg) wegen vermeintlicher Verletzung eines Markenrechts der Brite Strike Inc. Die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte, die auf Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO gestützt wurde, war streitig. Gemäss Art. 4.6 des Benelux-Übereinkommens über geistiges Eigentum (BÜGE), das für die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Niederlande und Luxemburg gilt, wären für die Klage nämlich die belgischen Gerichte zuständig. Fraglich war daher, ob das BÜGE gem. Art. 71 aEuGVVO dem Art. 22 Ziff. 4 aEuGVVO vorgeht.[36] Der EuGH bejahte vorab die Selbstverständlichkeit, dass Art. 71 aEuGVVO grundsätzlich auch *Spezialübereinkommen* den Vortritt lässt, welchen nur ein beschränkter Kreis von EU-Mitgliedstaaten, die an die aEuGVVO gebunden sind, angehören (N 49). Der EuGH entschied sodann, dass Art. 71 aEuGVVO unter Berücksichtigung von Art. 350 AEUV nicht untersage, die in Art. 4.6 des BÜGE enthaltene Regel über die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Benelux-Marken, -muster und -modelle auf diese Rechtsstreitigkeiten anzuwenden (N 66).[37]

10. EuGH vom 7. Juli 2016, Rs. C-222/15, Hőszig Kft./Alstom Power Thermal Services – Art. 23 aEuGVVO (Art. 23 LugÜ)

Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Gerichtsstandsklausel wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die in den Allgemeinen Beschaffungsbedingungen des Auftraggebers – die in den Dokumenten, in denen die Verträge zwischen den Parteien niedergelegt sind, erwähnt werden und beim Abschluss der Verträge übermittelt worden sind – geregelt ist und als zuständige Gerichte diejenigen einer Stadt in einem Mitgliedstaat benennt, den Anforderungen dieser Vorschrift in Bezug auf die Einigung der Parteien und die inhaltliche Genauigkeit einer solchen Klausel genügt.

Im vorliegenden Fall hatte der EuGH zu den beiden Bestimmtheitsvoraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung Stellung zu nehmen: Bestimmbarkeit des von der Klausel erfassten Rechtsverhältnisses und Bestimmbarkeit des gewählten Gerichts. Daneben äusserte sich der EuGH – einmal mehr – zur Zulässigkeit von Gerichtsstandklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach instrumentsautonomen Kriterien. Dabei wies der EuGH die Anwendung des materiellen Rechts auf Zustandekommen und Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung weitestgehend in die Schranken.

36 Zu der Frage des Vorrangs anderer Normen vor der aEuGVVO: EuGH vom 4. Mai 2010, Rs. C-533/08, EU:C:2010:243, TNT Express Nederland BV/AXA Versicherung AG, N 37, 38.

37 Vgl.: EuGH, TNT Express Nederland, supra Fn. 36, N 49; EuGH vom 19. Dezember 2013, Rs. C-452/12, EU:C:2013:858, Nipponkoa Insurance Co. (Europe) Ltd/Inter-Zuid Transport BV, N 36.

Technos et Compagnie (Sitz: Frankreich; im Folgenden: Technos) schloss mit Hőszig Kft. (Sitz: Ungarn; im Folgenden: Hőszig) mehrere vertragliche Vereinbarungen, nach denen Hőszig für Technos in Ungarn diverse Metallkonstruktionen herstellen sollte. Der erste zwischen den Parteien geschlossene Vertrag enthielt eine Auflistung der Unterlagen, die für den Vertragsschluss verwendet wurden. In dieser Auflistung wurde auch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Technos verwiesen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthielten unter anderem folgende Bestimmung: «Für Streitigkeiten wegen oder im Zusammenhang mit der Gültigkeit, der Beschränkung, der Erfüllung oder der Beendigung des Auftrags, die nicht gütlich beigelegt werden können […] sind die Gerichte der Stadt Paris ausschliesslich und endgültig zuständig.» Daneben enthielten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine Rechtswahlklausel zugunsten des französischen Rechts. Nachdem es zwischen den Parteien zum Streit über die Erfüllung der Verträge gekommen war, erhob Hőszig Klage gegen Technos vor dem Gerichtshof Pecs, Ungarn, als dem Gericht des Erfüllungsorts des Vertrags. Der Streit über die Zuständigkeit führte zum Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Vorab standen Fragen des anwendbaren Rechts nach der Verordnung Rom I[38] im Raum. Hőszig berief sich darauf, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach ungarischem Recht nicht gültig in den Vertrag einbezogen wurden. Der EuGH hingegen lehnte jedoch eine Zuständigkeit für diese Fragen ab und konzentrierte sich auf die instrumentsautonomen Eckpfeiler, die er mit seiner früheren Rechtsprechung zur formellen Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschlagen hat. Er geht dabei vom allgemeinen Prinzip aus, dass die von Art. 23 aEuGVVO vorgeschriebene Form, wenn sie eingehalten ist, zugleich sicherstellt, dass eine tatsächliche Willenseinigung zwischen den Parteien stattgefunden hat (N 37 f.).[39] Die Formvorschrift überlagert also den Mechanismus von materiellrechtlicher Gültigkeit und Zustandekommen. Laut EuGH waren die Formvoraussetzungen des Art. 23 aEuGVVO vorliegend erfüllt (N 35–42, N 49):[40] Er bestätigte seine Rechtsprechung, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Gerichtsstandsklauseln zulässig sind, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt (N 39).[41] Dabei muss der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbe-

38 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

39 EuGH vom 6. Mai 1980, Rs. 784/79, EU:C:1980:123, Porta-Leasing GmbH/Prestige International SA, N 5 und EuGH vom 21. Mai 2015, Rs. C-322/14, EU:C:2015:334, Jaouad El Majdoub/CarsOnTheWeb. Deutschland GmbH, N 29.

40 Vgl. hierzu auch EuGH, El Majdoub, supra Fn. 39, N 24, 29 f.; EuGH, Castelletti, supra Fn. 29, N 19; EuGH Porta-Leasing, supra Fn. 39, N 5.

41 EuGH, Castelletti, supra Fn. 29, N 13; EuGH vom 20. April 2016, Rs. C-366/13, EU:C:2016:282, Profit Investment SIM SpA/Stefano Ossi u.a., N 26.

dingungen deutlich sein, und ferner müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei ausdrücklich zugegangen sein (N 40).[42]

Laut EuGH bestimmt Art. 23 aEuGVVO neben der Form als inhaltliche Voraussetzung, dass die Gerichtsstandsklausel ein bestimmtes Rechtsverhältnis betreffen muss (N 33).[43] Das Bestimmtheitserfordernis war laut EuGH erfüllt, da die Parteien durch verschiedene Werkverträge miteinander verbunden waren (N 34). Ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, nahm der EuGH damit wohl Bezug auf die genannte Auflistung der Unterlagen, die sich auch auf sämtliche nachfolgenden, untereinander in einem Zusammenhang stehenden Werkverträge bezog. Schliesslich sei die Vereinbarung der Zuständigkeit der «Gerichte der Stadt Paris» auch in dieser Hinsicht hinreichend bestimmt gewesen (N 43). Nach ständiger Rechtsprechung muss die Gerichtsstandsklausel nicht zwangsläufig so formuliert sein, dass sich bereits aus dem Wortlaut unmittelbar das zuständige Gericht ergibt. Vielmehr genügt gemäss EuGH eine *blosse Bestimmbarkeit,* indem die Klausel die objektiven Kriterien nennt, über die sich die Parteien bei der Bestimmung der Gerichte geeinigt haben (N 43). Diese objektiven Kriterien müssen so genau sein, dass das angerufene Gericht bestimmen kann, ob es zuständig ist oder nicht, wobei aber auch die Umstände des Falles berücksichtigt werden können (N 43).[44] Diese inhaltliche Genauigkeit liegt bei der Vereinbarung der «Gerichte der Stadt Paris» (zweifellos) vor (N 47).

11. EuGH vom 17. März 2016, Rs. C-175/15, Taser International Inc./SC Gate 4 Business SRL, Cristian Mircea Anastasiu – Art. 24 aEuGVVO (Art. 24 LugÜ)

1. Art. 23 Abs. 5 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sich im Rahmen eines Rechtsstreits über die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, mit dem der Kläger die Gerichte des Mitgliedstaats befasst hat, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, die Zuständigkeit dieser Gerichte aus Art. 24 der Verordnung ergeben kann, wenn der Beklagte nicht den Mangel der Zuständigkeit geltend macht, obwohl der zwischen den beiden Parteien geschlossene Vertrag eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte eines Drittstaats enthält.

2. Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er es im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen den Parteien eines Vertrags, der eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte eines Drittstaats enthält, dem angerufenen Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, verwehrt, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, obwohl der Mangel der Zuständigkeit vom Beklagten nicht geltend gemacht wird.

42 EuGH, Estasis Salotti/Rüwa, supra Fn. 28, N 12.
43 EuGH, Profit Investment, supra Fn. 41, N 23.
44 EuGH, Coreck Maritime, supra Fn. 28, N 15.

Im vorliegenden Fall ging es im Schwerpunkt um die räumlich-persönliche Tragweite der Einlassungsregel von Art. 24 aEuGVVO und um deren Vorrang gegenüber dem Recht der EU-Mitgliedstaaten. Die Taser International Inc. (Sitz: USA) hatte mit der SC Gate 4 Business SRL (Sitz: Rumänien) und deren Geschäftsführer Verträge über die Abtretung von Marken an Taser International geschlossen. Die Verträge enthielten dabei eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts in den USA. Nachdem sich die Gate 4 und ihr Geschäftsführer weigerten, die Marken abzutreten, verklagte Taser International die Gate 4 und den Geschäftsführer entgegen der Gerichtsstandsvereinbarung vor dem Landgericht Bukarest. Gate 4 und der Geschäftsführer liessen sich auf das Verfahren vor dem Landgericht Bukarest ein, ohne die Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts in den USA geltend zu machen. Das vorlegende Gericht stellte zur Diskussion, dass die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des US-Gerichts einer Anwendung des Art. 24 aEuGVVO zugunsten des rumänischen Gerichts entgegenstehen könnte. Es tat dies wahrscheinlich vor dem Hintergrund des rumänischen IZPR, das grundsätzlich eine Überprüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen statuiert, also auch im Fall einer die rumänischen Gerichte derogierenden ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung.

Der EuGH war der Auffassung, dass die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des US-Gerichts der Möglichkeit einer rügelosen Einlassung nach Art. 24 aEuGVVO nicht entgegenstehe. Art. 24 aEuGVO geht der (ausdrücklichen) Gerichtsstandsvereinbarung vor, ungeachtet der Frage, ob sie sich auf Art. 23 aEuGVVO oder auf das nationale IZPR stützt (vgl. N 24). Im vorliegenden Fall waren nach seiner Meinung die Tatbestandselemente der rügelosen Einlassung nach Art. 24 Satz 1 aEuGVVO gegeben; Ausnahmen nach Art. 24 Satz 2 aEuGVVO lagen nicht vor (N 23). Indem der EuGH von der Einlassung als «stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung» (N 21–24) sprach, wollte er die *Gleichwertigkeit der Einlassung* zur ausdrücklichen Zuständigkeitsvereinbarung hervorstreichen. Nach dem Wortlaut in Art. 24 aEuGVVO «…nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist…» kann diese extensive Auslegung der Einlassungszuständigkeit nicht im Geringsten beanstandet werden.

Gleichzeitig hielt der EuGH fest, dass Art. 24 aEuGVVO es einem Gericht eines Mitgliedstaats, das entgegen einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Drittstaats angerufen wurde, verbiete, sich von Amts wegen zugunsten des ausdrücklich durch die Gerichtsstandsvereinbarung vereinbarten Gerichts zuständig zu erklären, «…obwohl der Mangel der Zuständigkeit vom Beklagten nicht geltend gemacht wird» (sic!; N 36).[45] Ohne es ausdrücklich zu sagen, stellte der EuGH damit auf den

45 EuGH vom 23. April 2009, Rs. C-533/07, EU:C:2009:257, Falco Privatstiftung, Thomas Rabitsch/Gisela Weller-Lindhorst, N 21, 22; EuGH vom 20. Mai 2010, Rs. C-111/09, EU:C:2010:290, Česká podnikatelská pojišťovna as, Vienna Insurance Group/Michal Bilas, N 26, 33.

Vorrang des Unionsrechts ab, das eine möglicherweise entgegenstehende Regelung des rumänischen IZPR zur Gerichtsstandsvereinbarung und zur amtswegigen Zuständigkeitsprüfung überlagert.

Die Frage, ob der Streit um die Abtretung von Marken unter Art. 22 Ziff. 4 EuGVVO falle, liess der EuGH im Übrigen offen, zumal bejahendenfalls ohnehin die rumänischen Gerichte zuständig wären (N 28).

12. EuGH vom 10. März 2016, Rs. C-94/14, Flight Refund Ltd/Deutsche Lufthansa AG – Art. 24 aEuGVVO (Art. 24 LugÜ)

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Gericht, bei dem ein Verfahren – wie das Ausgangsverfahren – zur Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls anhängig ist, unter diesen Umständen prüft, ob die Gerichte dieses Mitgliedstaats für die Entscheidung in dem streitigen Verfahren über die Forderung, die dem betreffenden Zahlungsbefehl zugrunde liegt, gegen den der Antragsgegner fristgerecht Einspruch eingelegt hat, international zuständig sind,

- sich diese verfahrensrechtlichen Fragen in Ermangelung von Hinweisen zu den Befugnissen und Pflichten des angerufenen Gerichts in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gemäss Art. 26 dieser Verordnung weiterhin nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats richten;
- die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verlangt, dass die Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls nach Verfahrensvorschriften entschieden wird, die es ermöglichen, die praktische Wirksamkeit dieser Verordnung und die Verteidigungsrechte zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Frage von dem vorlegenden Gericht oder von einem Gericht entschieden wird, das das vorlegende Gericht als das Gericht bestimmt hat, das örtlich und sachlich zuständig ist, um über eine Forderung wie die im Ausgangsverfahren streitige in einem ordentlichen Zivilverfahren zu entscheiden;
- die Verordnung Nr. 44/2001 und die Verordnung Nr. 1896/2006 in dem Fall, dass ein Gericht wie das vorlegende eine Entscheidung über die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls trifft und eine solche Zuständigkeit im Hinblick auf die in der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellten Kriterien bejaht, das betreffende Gericht verpflichten, die nationalen Rechtsvorschriften so auszulegen, dass sie es ihm ermöglichen, ein für die Entscheidung in diesem Verfahren örtlich und sachlich zuständiges Gericht festzustellen oder zu bestimmen;
- ein Gericht wie das vorlegende in dem Fall, dass es im Ergebnis feststellt, dass eine solche internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist, nicht gehalten ist, den betreffenden Zahlungsbefehl entsprechend Art. 20 der Verordnung Nr. 1896/2006 von Amts wegen zu überprüfen.

Zentrale Frage des vorliegenden Rechtsstreits war, wie weit und nach welchen Mechanismen die räumlichen Zuständigkeitsvorgaben der aEuGVVO für die Behörden gelten, die im Rahmen der Europäischen Mahnverordnung tätig sind. Dazu gehören a) die Ausstellung und ausnahmsweise Überprüfung des Europäischen Zahlungsbe-

fehls durch die ausstellende Behörde und b) die Überprüfung der Forderung durch ein Gericht im ordentlichen Zivilprozess. Der im Mahnverfahren geregelte Europäische Zahlungsbefehl folgt einem Mechanismus, der mit dem schweizerischen Zahlungsbefehlsverfahren funktional vergleichbar ist. Folgt dem Zahlungsbefehl ein Einspruch des Schuldners, kann das Verfahren in einen ordentlichen Zivilprozess überführt werden. Ohne Einspruch innert Frist erfolgt grundsätzlich die Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls, ausnahmsweise bei offensichtlichen Mängeln auf Antrag des Schuldners eine Überprüfung (Art. 20 Europäische Mahnverordnung). Nach Art. 6 der Europäischen Mahnverordnung richten sich die Zuständigkeiten nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere nach der (a)EuGVVO.

Ein Fluggast hatte seinen Ausgleichsanspruch wegen Flugverspätung durch Vertrag an Flight Refund, eine auf Betreibung solcher Forderungen spezialisierte Gesellschaft, abgetreten. Flight Refund beantragte bei einer ungarischen Notarin den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen die Deutsche Lufthansa. Die Deutsche Lufthansa erhob Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und argumentierte, dass United Airlines den Flug durchgeführt habe. Nach Aufforderung durch die Notarin erklärte die Vertreterin von Flight Refund, sie könne das Gericht nicht benennen, das für den ordentlichen Zivilprozess zuständig wäre. Die Notarin wandte sich an den Obersten Gerichtshof Ungarns, der nach ungarischem Zivilprozessrecht für das Gerichtsstandsbestimmungsverfahren zuständig ist. Dieses Verfahren greift bei Zuständigkeitskonflikten oder bei anderen Gründen, aus denen sich die örtliche (oder sachliche) Zuständigkeit nicht feststellen lässt (N 23 f.). Der Oberste Gerichtshof legte dem EuGH Vorlagefragen u.a. zur Auslegung von Bestimmungen der aEuGVVO vor. Der Oberste Gerichtshof zweifelte daran, dass die ungarischen Gerichte zuständig sind und wollte insbesondere wissen, ob bereits die räumliche Zuständigkeit zur Ausstellung eines Europäischen Zahlungsbefehls von Amtes wegen zu prüfen sei oder ob das später wegen des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehls eingeleitete ordentliche Zivilverfahren die Zuständigkeit von Amtes wegen oder auf Einrede hin überprüfen müsse.

Der EuGH schickte voraus, dass die aEuGVVO zwar grundsätzlich keine Vereinheitlichung der Kontrollpflichten der nationalen Gerichte bezweckt, sondern dass die *Feststellung der Zuständigkeit* weitgehend dem nationalen Zivilprozess obliegt. Gleichzeitig darf jedoch die Anwendung der einschlägigen nationalen Vorschriften die praktische Wirksamkeit der aEuGVVO nicht beeinträchtigen (N 58).[46] So dürfte das Gericht nicht etwa das Verfahren einstellen, weil es aufgrund des nationalen Rechts die Eruierung der räumlichen Zuständigkeit als unmöglich betrachtet (N 66). Die nationalen Verfahren müssen insbesondere gem. aEuGVVO die Vertei-

46 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18, N 59, 60.

digungsrechte wahren (N 59).[47] Sowohl das Ziel der geordneten Rechtspflege als auch die gebotene Achtung der Autonomie des Richters machen es erforderlich, dass das Gericht die Frage der internationalen Zuständigkeit im Lichte aller ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören (N 60).[48]

Ein (auch begründeter) Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ist nie als Einlassung nach Art. 24 EuGVVO zu beurteilen (N 47).

Sei es das Gericht im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren oder aber das Gericht des ordentlichen Zivilprozesses – diese Gerichte haben also durchaus zu prüfen, ob sie nach aEuGVVO zuständig sind, die mit Einspruch bestrittene Forderung zu beurteilen (N 55). Zur erwähnten Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit hat es die vorstehenden Kautelen zu beachten, also insbesondere auch allfällige Einwände des Beklagten zur Zuständigkeit. Das Gericht ist m.a.W. verpflichtet, die nationalen Rechtsvorschriften so auszulegen, dass die Zuständigkeitsprüfung unter den erwähnten, durch die aEuGVVO indizierten Voraussetzungen erfolgen kann. Es darf insbesondere nicht allein auf die Behauptungen des Gläubigers abstellen, die der Gläubiger im Zahlungsbefehlsantrag zur Zuständigkeit aufgestellt hat (N 62). Falls das Gericht seine internationale Zuständigkeit nicht als gegeben ansieht, so soll es im Übrigen keinen ordentlichen Zivilprozess durchführen; auch muss der Zahlungsbefehl keiner ausserordentlichen Überprüfung nach Art. 20 der Europäischen Mahnverordnung unterzogen werden.

Der vorliegende Entscheid ruft nach einem kurzen Kommentar. Der EuGH beruft sich auf seine Rechtsprechung Kolassa,[49] wonach die Prüfung der Zuständigkeit grundsätzlich den Mitgliedstaaten freigestellt ist, solange die erwähnten Kautelen eingehalten sind. Die nationalen Gerichte dürfen gemäss Kolassa nach wie vor auch nach der Methode der doppelrelevanten Tatsachen vorgehen.[50] Für die Zuständigkeit der Behörden, die den Zahlungsbefehl ausstellen, herrscht notgedrungen noch ein Schwebezustand, da es den Ausstellungsbehörden wegen der Einseitigkeit des Ausstellungsverfahrens jedenfalls erlaubt ist, allein auf die Angaben des Gläubigers im Antrag zum Zahlungsbefehl abzustellen. Dieser Schwebezustand wird jedoch im ordentlichen Zivilprozess oder bei der ausserordentlichen Überprüfung beendet.

47 EuGH vom 15. März 2012, Rs. C-292/10, EU:C:2012:142, G/Cornelius de Visser, N 47; EuGH vom 11. September 2014, Rs. C-112/13, EU:C:2014:2195, A/B u.a., N 51.

48 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18, N 64.

49 EuGH, Kolassa, supra Fn. 18, N 65; dazu Besprechung Markus, supra Fn. 23, S. 173 ff.

50 Markus, supra Fn. 23, S. 177.

13. EuGH vom 25. Mai 2016, Rs. C-559/14, Rūdolfs Meroni/Recoletos Limited – Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO (Art. 34 Ziff. 1 LugÜ)

Art. 34 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Anerkennung und die Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassenen Anordnung, die ohne vorherige Anhörung eines Dritten ergangen ist, dessen Rechte von dieser Anordnung betroffen sein können, nicht als der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden, und dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne dieser Bestimmungen offensichtlich widersprechend angesehen werden können, soweit es ihm möglich ist, seine Rechte vor diesem Gericht geltend zu machen.

Aufgrund einer Klage von Recoletos Limited und anderen Parteien gegen Herrn Lembergs u.a. wurde im Vereinigten Königreich vom High Court of Justice eine Anordnung über einstweilige Sicherungsmassnahmen erlassen. Im Rahmen dieser Sicherungsmassnahmen wurde gegen Herrn Lembergs ein Verfügungsverbot über seine Vermögenswerte (eine sogenannte *injunction*) erlassen. Insbesondere wurde ihm untersagt, über seine Aktien an der AS Ventbunkers (Sitz: Lettland) zu verfügen. Während Herr Lembergs nur eine Aktie der AS Ventbunkers hielt, wurden 29% der Anteile an der Ventbunkers von Yelverton Investments BV gehalten. Herr Lembergs hatte die Rechte an der Yelverton Investments BV lediglich als «wirtschaftlicher Eigentümer». Der Rechtsanwalt Meroni (Wohnsitz: Schweiz) hingegen war Vertreter und Verwalter der Vermögenswerte von Herrn Lembergs und übte als Direktor von Yelverton die Aktionärsrechte an der Ventbunkers aus. Als Recoletos die streitige Anordnung in Lettland für vollstreckbar erklären wollte, legte Herr Meroni Rechtsmittel ein. Er machte geltend, dass die Anordnung ihn daran hindere, seine Aktionärsrecht auszuüben. Es liege ein Verstoss gegen den *ordre public* vor, da in seine Eigentumsrechte eingegriffen worden sei, obwohl er an dem Verfahren vor Gericht nicht beteiligt war.

Der EuGH befasste sich folglich mit der Frage, inwieweit im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen einstweiligen Massnahme berücksichtigt werden kann, dass durch die Massnahme Rechte Dritter beeinträchtigt wurden, die im Ursprungsverfahren nicht angehört wurden. Nach EuGH konzentriert sich die Frage zu Recht darauf, ob es sich bei der fehlenden Anhörung (und damit verbunden mit einer Nichtberücksichtigung als Partei des Verfahrens) im Erstprozess um einen Verstoss gegen den formellen ordre public nach Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO handelt. Obwohl der ordre public-Verstoss eine Überprüfung aus der Perspektive des nationalen Rechts des Anerkennungsstaats ermöglicht, sind dessen Umrisse eine Frage des instrumentsautonomen Unionsrechts (N 39 f.). Mit diesem Postulat verbindet der EuGH einen engen Begriff des ordre public, der sich nicht am Überprüfungsverbot des Art. 36 und 45 Ziff. 2 aEuGVVO reiben darf (N 41 f.). Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO

wird gar auf offensichtliche Verletzungen wesentlicher Normen des Verfahrensrechts der Europäischen Union reduziert, bei welcher nationale Verfahrensnormen ausser Betracht fallen dürften (N 46; als Unionsrecht zu beachten ist demgegenüber Art. 47 der Grundrechtscharta; N 44 f.). Bei der Bewertung, ob es sich um einen offensichtlichen Verstoss im Sinne des ordre public handelt, setzt der EuGH auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, wonach garantiert erscheint, dass einfache Rechtsverletzungen in jedem Mitgliedstaat (effizient) gerügt werden können (N 47 f.). Die Anerkennungsverweigerung nach Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO ist nicht zulässig, soweit es dem Dritten möglich ist, seine Rechte vor dem die Massnahme erlassenden Gericht geltend zu machen (N 54).[51] Somit ist vorliegend nach EuGH allein auf die Verteidigungsmöglichkeiten der Betroffenen vor dem Erstgericht, das die Injunction erlassen hat, abzustellen – mangels Parteistellung im Ursprungsverfahren sollen die Betroffenen nötigenfalls auch selber zu einer Klage im Ursprungsstaat greifen müssen (N 49). Diese Erwägungen des EuGH halten ein seit der Entscheidung Apostolides immer wiederkehrendes Bedenken aufrecht, dass der EuGH bei Verfahrensfragen allein auf die Verteidigungsmöglichkeiten vor dem Erstgericht setzt, und somit das Prinzip der doppelten Kontrolle, auf dem das System der Art. 34 f. aEuGVVO eigentlich basiert, praktisch ausser Kraft setzt (vgl. nachstehend Nr. 14 zu EuGH Lebek). Im konkreten Fall stimmt immerhin der – sehr relevante – Hinweis des EuGH einigermassen zuversichtlich, dass die vorliegende Injunction des High Court nach ihrem Dispositiv offenbar gegen einen Betroffenen keine Wirkung entfalten kann, solange sie diesem nicht zugestellt worden ist (N 49). Damit erscheint die konkrete Entscheidung im Ergebnis weniger hart, zumal die Injunction ohne Zustellung auch im Vollstreckungsstaat keine Wirkung erlangen und somit auch dort nicht vollstreckt werden kann. Mit dem Erfordernis der Zustellung erscheinen sodann auch die Verteidigungsmöglichkeiten vor dem Erstgericht in günstigerem Licht.

14. EuGH vom 7. Juli 2016, Rs. C-70/15, Emmanuel Lebek/Janusz Domino – Art. 34 Ziff. 2 aEuGVVO (Art. 34 Ziff. 2 LugÜ)

1. Der Begriff «Rechtsbehelf» in Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand umfasst, wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs abgelaufen ist.

51 EuGH vom 2. April 2009, Rs. C-394/07, EU:C:2009:219, Marco Gambazzi/DaimlerChrysler Canada Inc., CIBC Mellon Trust Company, N 42, 44.

2. Art. 19 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten («Zustellung von Schriftstücken») und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass er die Anwendung der Bestimmungen des nationalen Rechts über die Regelung in Bezug auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschliesst, wenn die Frist abgelaufen ist, innerhalb deren solche Anträge nach der Mitteilung eines Mitgliedstaats, auf die Art. 19 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1393/2007 verweist, zulässig sind.

Herr Lebek beantragte in Polen die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils des Tribunals de grande instance de Paris (Landgericht Paris, Frankreich) vom 8. April 2010. Mit dem Urteil war Herr Domino verurteilt worden, monatlich 300 Euro an Unterhalt an Herrn Lebek zu bezahlen. Das Schriftstück, welches das Verfahren vor dem Landgericht Paris eingeleitet hatte, war dem Beklagten Herrn Domino allerdings nicht zugestellt worden, da Herr Domino seit 1996 in Polen wohnte. Erst im Jahr 2011 erlangte Herr Domino Kenntnis von dem Urteil, nachdem ihm eine beglaubigte Abschrift dieses Urteils und der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Urteils zugestellt wurden. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung wurde allerdings zurückgewiesen, da die Verteidigungsrechte des Herrn Domino nicht beachtet worden seien. Herr Lebek stellte einen zweiten Antrag auf Anerkennung der Vollstreckbarerklärung, wobei Herr Lebek als neue Tatsache vortrug, dass das zu vollstreckende Urteil im Mai 2012 an Herrn Domino entsprechend den Vorschriften der EU-Zustellungsverordnung zugestellt worden war. Zusammen mit dem Urteil war Herrn Domino eine Belehrung zugestellt worden, wonach er innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Rechtsmittelfrist beantragen konnte. Herr Domino stellte keinen solchen Antrag. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2012 wurde daher das Urteil in Polen für vollstreckbar erklärt. Unter Berufung auf Art. 34 Ziff. 2 aEuGVVO legte Herr Domino einen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ein. Der Streit über die Vollstreckbarerklärung des französischen Urteils führte zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Der EuGH entschied, dass der Begriff des Rechtsbehelfs in Art. 34 Ziff. 2 aEuGVVO so auszulegen sei, dass er auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand umfasse, wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs abgelaufen ist (N 49). Das heisst, wenn ein Beklagter sein Recht auf *Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* nicht geltend macht, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte (wenn also die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 4 der EU-Zustellungsverordnung erfüllt sind), so kann die Anerkennung des Versäumnisurteils nicht auf der Grundlage von Art. 34 Ziff. 2 aEuGVVO abgelehnt werden (N 46).

Diese Entscheidung ergänzt die überaus strenge und insofern bedenkliche Haltung, die der EuGH bereits mit der seiner Rechtsprechung Apostolides[52] begonnen und mit dem vorstehend besprochenen Entscheid Meroni (Nr. 13) fortgesetzt hat. Nach dieser Entscheidung ist der Vollstreckungsgegner mit seiner Vollstreckungseinrede präkludiert, wenn er das Rechtsmittel konkret ergriffen hat, dieses jedoch abgelehnt wurde. Im vorliegenden Fall setzt der EuGH die Hürde für den infrage kommenden Rechtsbehelf zudem sehr niedrig, indem er auch das ausserordentliche Instrument der Wiedereinsetzung als Rechtsmittelmöglichkeit des Betroffenen qualifiziert. Die Erfolgschancen für ausserordentliche Rechtsbehelfe mit ihren beschränkten Rügegründen sind jedoch entsprechend gering. Im Zusammenspiel mit der erwähnten Rechtsprechung Apostolidis wird Art. 34 Ziff. 2 aEuGVO praktisch auf die (kaum vorkommenden) Fälle reduziert, in welchen im Ursprungsstaat der Entscheidung überhaupt keine Abwehrmöglichkeit vorhanden ist. Im Ergebnis wird die Gehörskontrolle vollständig dem Ursprungsstaat überlassen. Aus dieser Sicht erweist sich der Vorbehalt, den die Schweiz gegen diese Einschränkung des Art. 34 Ziff. 2 LugÜ ergriffen hat, als absolut unerlässlich.

52 EuGH vom 28. April 2009, Rs. C-420/07, EU:C:2009:271, Meletis Apostolides/David Charles Orams und Linda Elizabeth Orams.